

WISSENSWERTES ZUR ANWARTSCHAFTSVERSICHERUNG

ANWARTSCHAFT IN DER GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG (GKV)

Seit dem 1. April 2007 besteht für angestellte Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und zuletzt gesetzlich krankenversichert waren eine Versicherungspflicht in der GKV. Für Personen, die aus dem Ausland zurück nach Deutschland kommen, bedeutet dies, dass sie ab dem ersten Tag im Inland Anspruch auf Krankenversicherungsschutz haben.

Insofern ist die gesetzliche Anwartschaftsversicherung nicht mehr zwingend notwendig. Der BDAE empfiehlt Ihnen jedoch, im Zweifel dennoch eine Anwartschaftsversicherung abzuschließen, denn die Erfahrung zeigt, dass sich die Gesetzeslage – insbesondere nach Regierungswechseln – ändern kann. Zwar gilt auch in diesem Zusammenhang, dass Besitzstände zu wahren sind, der BDAE warnt aber dennoch davor, sich darauf zu verlassen. Mit einer Anwartschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung stellen Sie sicher, bei der Rückkehr nach Deutschland in jedem Fall wieder von Ihrer Kasse aufgenommen zu werden.

Wichtig: Während der Dauer der Anwartschaftsversicherung besteht kein Leistungsanspruch; das heißt, Krankenhaus- und Arztbesuche, Medikamente, Hilfsmittel etc. zahlt die Krankenkasse nicht.

Achtung: Bleiben Ihre in der GKV mitversicherten Familienangehörigen in Deutschland, sollten Sie keine Anwartschaftsversicherung abschließen, da für diese sonst kein Versicherungsschutz mehr besteht. Deshalb ist es ratsam, die bestehende Versicherung weiterlaufen zu lassen.

PFLEGEPLICHTVERSICHERUNG

Bei Abschluss einer Anwartschaftsversicherung in der GKV wird auch automatisch die Pflegepflichtversicherung ruhend gestellt. Der Vorteil: Die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit von zwei Jahren bleibt erhalten. Der Gesetzgeber hat nämlich bestimmt, dass im Pflegefall nur derjenige sofort Anspruch auf Leistungen hat, der innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang Beiträge für die Pflegeversicherung gezahlt hat.

ANWARTSCHAFT IN DER PRIVATEN KRANKENVERSICHERUNG (PKV)

Seit dem 1. Januar 2009 besteht auch in der PKV eine Versicherungspflicht für beruflich selbstständige Personen, die beispielsweise keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und zuletzt privat versichert waren. Personen, die aus dem Ausland zurück nach Deutschland kommen und vor ihrem Aufenthalt privat abgesichert waren, müssen dann in der Regel in den so genannten Basis-Tarif aufgenommen werden. Zu den Voraussetzungen dafür befragen Sie bitte Ihren Krankenversicherer.

Wichtig: Während der Dauer der Anwartschaftsversicherung besteht kein Leistungsanspruch; das heißt, Krankenhaus- und Arztbesuche, Medikamente, Hilfsmittel etc. zahlt die Krankenkasse nicht.

Der Beitrag für eine Anwartschaftsversicherung hängt von der Art der Anwartschaft und dem Geschlecht ab. In der Regel liegt dieser zwischen fünf bis 40 Prozent der ursprünglich gezahlten Prämie.

PFLEGEPLICHTVERSICHERUNG

Auch in der PKV besteht die Pflicht, eine Pflegeversicherung abzuschließen. Anders als jedoch bei der GKV kann für diese keine Anwartschaftsversicherung abgeschlossen werden. Um kein Risiko einzugehen und sich die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit von zwei Jahren zu erhalten, sollte die Pflegepflichtversicherung auch bei einem Auslandsaufenthalt fortgeführt werden.

Achtung: Bei einer privaten Anwartschaftsversicherung sind zwei Arten zu beachten - die kleine und die große Anwartschaft:

KLEINE ANWARTSCHAFTSVERSICHERUNG

Die kleine Anwartschaftsversicherung sorgt dafür, dass Krankheiten, die während des Auslandsaufenthaltes auftreten, mit in den auf die Anwartschaft folgenden Versicherungsschutz einbezogen werden, so dass keine erneute Risikoprüfung erfolgt und auch keine Zuschläge erhoben werden können. Der Gesundheitszustand wird gewissermaßen „eingefroren“. Außerdem wird die Dauer der Anwartschaftsversicherung mit eventuell bestehenden Wartezeiten eines Versicherungstarifs verrechnet. Wird der Versicherungsschutz wieder aktiviert, erfolgt eine neue Berechnung des Versicherungsbeitrags auf der Basis des bis dahin erreichten Eintrittsalters.

GROSSE ANWARTSCHAFTSVERSICHERUNG

Der einzige Unterschied zur kleinen Anwartschaftsversicherung besteht darin, dass bei der großen Variante Alterungsrückstellungen gebildet werden. Damit bleibt das ursprüngliche Eintrittsalter des Versicherten erhalten. Im übertragenen Sinn werden der Gesundheitszustand und das ursprüngliche Eintrittsalter zum Zeitpunkt des Beginns der Anwartschaftsversicherung „eingefroren“.

ZUSAMMENFASSUNG

KLEINE ANWARTSCHAFT	GROSSE ANWARTSCHAFT
Sichert die Rückkehr in den alten Versicherungsvertrag ohne Risikoprüfung und den Einschluss von während des Auslandsaufenthaltes auftretenden Erkrankungen.	Sichert die Rückkehr in den alten Versicherungsvertrag ohne Risikoprüfung und den Einschluss von während des Auslandsaufenthaltes auftretenden Erkrankungen.
Während der Anwartschaft werden keine Alterungsrückstellungen gebildet. Deshalb wird der Beitrag beim Wiederaufleben des Versicherungsschutzes auf der Basis des erreichten Alters neu berechnet.	Sichert bei Wiederaufleben einen Beitrag zu, der sich auf der Grundlage des ursprünglichen Eintrittsalters berechnet – so als wäre der Versicherungsvertrag nie ruhend gestellt worden. Dennoch kann es unter Umständen Prämien erhöhungen geben.
Der monatliche Beitrag besteht nur aus einem kleinen prozentualen Anteil der Versicherungsprämie.	Der monatliche Beitrag besteht für gewöhnlich aus einem höheren prozentualen Anteil der Versicherungsprämie als bei der kleinen Anwartschaft.